



Amtsblatt

der Stadt Rheinberg

Amtliches Bekanntmachungsblatt

24. Jahrgang

Ausgabetag: 17.11.2010

Nr. 39

Inhalt:

Seite:

- Einladung zu einer Sitzung des Bau- und Planungsausschusses des Rates der Stadt Rheinberg am 24.11.10 346 – 347
- Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Abstimmungsverzeichnis und die Erteilung von Stimm­scheinen für den Bürgerentscheid zum Erhalt der Ahornbäume auf dem Großen Markt am 14.12.2010 348 – 349

Impressum:

Herausgeber:

Verantwortlich für den Inhalt:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Kontakt:

Der Bürgermeister, 47495 Rheinberg, Kirchplatz 10 (Stadthaus)

Bürgermeister der Stadt Rheinberg

Nach Bedarf

Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Stadthaus der Stadt Rheinberg, Zimmer 8 (Auskunft), und anderen Auslegestellen im Stadtgebiet möglich.

Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse www.rheinberg.de zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Stadtverwaltung Rheinberg, Zimmer 143,

Telefon 02843/171-131, Telefax 02843/171-480, e-mail-Adresse: Stadtverwaltung@Rheinberg.de



Rheinberg, den 08.11.2010

Einladung

zu einer Sitzung des **Bau- und Planungsausschusses** der Stadt Rheinberg am Mittwoch,
24. November 2010, um 17:00 Uhr, im Sitzungszimmer Raum 249 des Stadthauses in Rheinberg

I. öffentliche Sitzung

Tagesordnung

TOP	Betreff	Vorlagennummer
1	Prüfung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit	
2	Ausschließungsgründe gemäß § 31 GO	
3	Anerkennung der Niederschrift über die Sitzung vom 27.10.2010	
4	Kanalerneuerungen Königsberger Straße/ Gerhard-van-Clev-Straße/Bahnhofstraße	372/2010
5	Kanal- und Straßenerneuerung Salzstraße	371/2010
6	Bebauungsplan Nr. 11 - südlich der Rheinberger Straße - in Rheinberg-Orsoy - Ergebnis der frühzeitigen Behördenbeteiligung und Beschluss der öffentlichen Auslegung	374/2010
7	Bebauungsplan Nr. 12 - Rheinberger Straße / Rhein-kamper Straße - in Budberg - Ergebnis der frühzeitigen Behördenbeteiligung	373/2010
8	Bebauungsplan Nr. 1 - westlich der Römerstraße - in Rheinberg - Vorstellung eines Planungsvorhabens im Bereich Grote Gert/Am Annaberg	370/2010
9	Neufassung der Friedhofsgebührensatzung	377/2010
10	Werbesatzung für die Bahnhofstraße in Rheinberg - Ergebnis der öffentlichen Auslegung	375/2010
11	Stettiner Straße - Antrag auf Einbahnstraßenregelung	376/2010
12	Ergänzung(en) der Tagesordnung	

TOP	Betreff	Vorlagennummer
-----	---------	----------------

- 13 Bericht über die Ausführung von Beschlüssen
- 14 Anfragen, Mitteilungen, Verschiedenes

II. nichtöffentliche Sitzung

Tagesordnung

TOP	Betreff	Vorlagennummer
-----	---------	----------------

- 15 Prüfung der Einladung und Beschlussfähigkeit
- 16 Anerkennung der Niederschrift über die Sitzung vom 27.10.2010
- 17 Veräußerung von städtischen Baugrundstücken
- 18 Ergänzung(en) der Tagesordnung
- 19 Bericht über die Ausführung von Beschlüssen
- 20 Anfragen, Mitteilungen, Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen


Fillers
Vorsitzender

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Abstimmungsverzeichnis und die Erteilung von Stimm­scheinen

für den Bürgerentscheid zum Erhalt der Ahornbäume auf dem Großen Markt am 14.12.2010

1. Das Abstimmungsverzeichnis der Stadt Rheinberg für den Bürgerentscheid zum Erhalt der Ahornbäume auf dem Großen Markt wird in der Zeit vom 24.11.2010 bis 28.11.2010 (20 bis 16 Tage vor der Abstimmung) während der allgemeinen Öffnungszeiten im Stadthaus, Zimmer 144, Kirchplatz 10, 47495 Rheinberg, für Abstimm­berechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jede/r Abstimmungs­berechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine/r Abstimmungs­berechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Abstimmungsverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Abstimmungs­berechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 6 des Meldegesetzes NRW eingetragen ist.

Das Abstimmungsverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Abstimmen kann nur, wer in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Stimm­schein hat.
2. Wer das Abstimmungsverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist, spätestens am 28.11.2010 bis 12.00 Uhr, bei dem Bürgermeister, Stadt Rheinberg, Abstimmungsbüro, Kirchplatz 10, 47495 Rheinberg, **Einspruch** einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Abstimm­berechtigte, die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 23.11.2010 eine Abstimmungsbenachrichtigung.

Wer keine Abstimmungsbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, abstimmungs­berechtigt zu sein, muss Einspruch einlegen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er/sie sein Abstimmungsrecht nicht ausüben kann.

Abstimm­berechtigte, die nur auf Antrag in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Stimm­schein und Briefabstimmungsunterlagen beantragt haben, erhalten keine Abstimmungsbenachrichtigung..
4. Einen Stimm­schein erhält auf **Antrag**
 1. jede/r in das Abstimmungsverzeichnis eingetragene/r Abstimmungs­berechtigte/r.
 2. ein/e nicht in das Abstimmungsverzeichnis eingetragene/r Abstimmungs­berechtigte/r
 - a) wenn er/sie nachweist, dass er/sie ohne sein/ihr Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Abstimmungsverzeichnis (bis zum 28.11.2010) versäumt hat,
 - b) er/sie aus einem von ihm/ihr nicht zu vertretenden Grund nicht in das Abstimmungsverzeichnis aufgenommen worden ist,
 - c) wenn seine/ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung erst nach Ablauf der Einspruchsfrist gegen das Abstimmungsverzeichnis entstanden ist oder sich herausstellt.
5. Stimm­scheine können von in das Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Abstimm­berechtigten bis zum zweiten Tag vor der Abstimmung, **12. Dezember 2010, 18.00 Uhr**, bei dem Bürgermeister (Abstimmungsbüro) mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Fernmündliche Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegengenommen werden. Ein/e behinderte/r Abstimmungs-berechtigte/r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Abstimmungsbüros nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Tag der Abstimmung**, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein/e Abstimm-berechtigte/r glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Stimmschein nicht zugegangen ist, kann ihm/ihr bis zum Tage vor der Abstimmung, 12.00 Uhr, ein neuer Stimmschein erteilt werden.

Nicht in das **Abstimmungsverzeichnis** eingetragene Abstimmungs-berechtigte können aus den unter 4.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Stimmscheines noch bis zum **Tag der Abstimmung**, 15.00 Uhr, stellen. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist.

6. Mit dem Stimmschein erhält der/die Abstimm-berechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift des Bürgermeisters, versehenen roten Stimmbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefabstimmung.

Die Abholung von Stimmschein und Briefabstimmungsunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie dem Bürgermeister vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefabstimmung abstimmt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den besonderen amtlichen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Stimmschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Stimmschein und den Stimmzettelumschlag in den besonderen Stimmbriefumschlag und verschließt den Stimmbriefumschlag.

Bei der Briefabstimmung muss der/die Abstimm-berechtigte den Stimmbrief mit dem Stimmzettel und dem Stimmschein so rechtzeitig an den Bürgermeister absenden, dass der Stimmbrief dort spätestens am Tag der Abstimmung bis 16.00 Uhr eingeht.

Der Stimmbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Er kann auch bei der auf dem Stimmbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie der/die Abstimmungs-berechtigte die Briefabstimmung auszuüben hat, sind dem Merkblatt für die Briefabstimmung, das mit den Briefabstimmungsunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Rheinberg, 11.11.2010

Der Bürgermeister

